

## 1. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke (Jahrbuch S. 322 unten)

### **Bisherige Fassung:**

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat. (...)

### **Beantragte Neufassung:**

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

**Weist ein Bezugsberechtigter (z. B. anhand von durch Dritte gelieferten Programmen) nach, dass Aufführungen seiner Werke nicht zur Abrechnung gekommen sind, so hat er selbst dann Anspruch auf Nachverrechnung, wenn die Anfrage der GEMA beim Rundfunkveranstalter keine nachträgliche Bestätigung für diese Aufführungen ergibt. Der Nachweis durch den Bezugsberechtigten kann zum Beispiel mit Hilfe von Programmdateien externer Dienstleistungsunternehmen erfolgen.**

### Begründung:

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefern und auch auf Anfrage der GEMA die nicht gemeldeten Werk-Aufführungen nachträglich nicht bestätigen. Häufig wird in solchen Fällen die Regelung gem. V. Abs. 3. a) seitens der GEMA so gehandhabt, dass der Bezugsberechtigte selbst dann keine Nachverrechnung erhält, wenn er die nicht abgerechneten Aufführungen seiner Werke anhand von selbst beschafften Programmdateien nachweisen kann.

Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Bezugsberechtigten - bzw. es ist nicht sein Verschulden -, wenn ein Rundfunkveranstalter unvollständige Programme liefert. Weist der Bezugsberechtigte in solchen Fällen die Aufführungen seiner nicht abgerechneten Werke plausibel und in geeigneter Weise nach, so darf ihm die GEMA eine Nachverrechnung nicht verwehren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

---

Name in Druckbuchstaben

---

GEMA Mitgliedsnummer